

Neue Anforderungen durch die geplante Änderung der Bundes- Bodenschutzverordnung im Kontext der Mantelverordnung

**Dr. Joachim Woiwode
Referat Bodenschutz und
Altlasten**

Der Titel der Mantelverordnung versucht bereits den Inhalt wider zu geben:

„Entwurf einer Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen oder das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material.“

Übergreifende Klammer für alle drei
Verordnungselemente bilden die Prüfwerte der
Grundwasserverordnung.

Sie bilden die Basis für die Festlegung von
Materialwerten für Ersatzbaustoffe, sonstiges
Material und Boden zur genehmigungsfreien
Verwertung.

Durch die Änderung der **Grundwasserverordnung** (Artikel 1 der Mantelverordnung) werden der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz konkretisiert und Prüfwerte dafür festgelegt.

Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es durch zulässige Tätigkeiten und Nutzungen eine Reihe unvermeidlicher Stoffeinträge in das Grundwasser gibt, die aber wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Konzentrationen weder eine ökotoxikologisch noch humantoxikologisch relevante Wirkung entfalten.

Diese Auswirkungen sind daher nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse hinnehmbar und nicht als nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit einzustufen.

Es bedarf dann grundsätzlich keiner weiteren Abwägungen über die Zulässigkeit dieser Aktivität.

Bei Überschreitung der Werte ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.

Das Überschreiten der Prüfwerte führt damit nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit dieser Aktivität.

Die vorgeschlagene Änderung der Grundwasserverordnung enthält die im Jahr 2010 zur Vermeidung einer Vertragsverletzung zunächst zurückgestellten Parameter. Der Inhalt von Anlage 9 enthält insoweit sachlich nichts Neues.

Zur Erinnerung: Bis zum Jahr 2007 wurde dem BMU seitens der Länder und Verbände unterstellt, die Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA indirekt verrechtlichen zu wollen. Daher wird weiterhin vorgeschlagen, die Prüfwerte direkt im Wasserrecht selbst zu verankern.

Nach dem Wortlaut des neuen § 13a in Artikel 1 gelten die geplanten Prüfwerte für das (direkte) Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer.

„..... Werden die Prüfwerte überschritten, kann eine Erlaubnis dennoch erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Schadstoffmengen gering sind und eine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.“

Anlage 9 enthält somit klassische Prüfwerte!

Durch die Artikel 2 und 3 werden diese Anforderungen auch auf sog. unechte Benutzungstatbestände übertragen.

In der neuen **Ersatzbaustoffverordnung** (Art. 2 der Mantelverordnung) wird aufbauend auf den Prüfwerten erstmalig bundeseinheitlich geregelt, unter welchen Voraussetzungen mineralische Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken eingesetzt werden können, ohne dafür eine wasserrechtliche Einzel-Erlaubnis zu benötigen.

Durch Eignungsnachweise und Güteüberwachung sind dafür auch die notwendigen verfahrensrechtlichen Sicherungen geschaffen worden.

Die Änderung der **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** (Art. 3 der Mantel-VO) regelt mit den neu gefassten §§ 12, 12a und dem zusätzlichen § 12b Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien in den Boden. Diese sollen gewährleisten, dass die Grundwasserprüfwerte am Ort der Beurteilung regelmäßig eingehalten werden.

Boden und sonstige Materialien, die diese Anforderungen einhalten können uneingeschränkt verwendet werden, ohne dass dafür zusätzlich eine separate wasserrechtliche Erlaubnis benötigt wird.

Notwendige Untersuchungspflichten und Anforderungen an die Qualitätssicherung schaffen die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für diese Erleichterung.

Durch die Einbeziehung der sonstigen Materialien musste allerdings der Umfang der zu prüfenden Schadstoffe erweitert werden, da in der Bundesbodenschutzverordnung bisher nur bodentypische Schadstoffparameter berücksichtigt worden sind.

Sofern Materialien verwendet werden sollen, die die Anforderungen nicht erfüllen, bedarf es nach wie vor der vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis!

Erst wenn diese nicht erteilt wird, stellt sich die Frage einer Deponierung!

Wir haben für den Anwendungsfall des § 12b im Arbeitsentwurf zur Änderung der BBodSchV vorgeschlagen, die Feststoffgehaltsbegrenzung von Materialien auf das Doppelte der Vorsorgewerte aus der LAGA M 20 in die BBodSchV zu übernehmen. Allerdings nur unter der Prämisse, dass gleichzeitig die Materialien die Eluatwerte der Grundwasserverordnung unterschreiten / einhalten.

Diese Doppelkondition ist allerdings notwendige Voraussetzung dafür, dass die wasserrechtliche Erlaubnis entfallen kann.

Die Eluate werden bei einem Wasser-Feststoff-Verhältnis von 2 :1 gewonnen.

Dort, wo bedingt durch das neue 2:1 Untersuchungsverfahren bei natürlichen Böden regelmäßig höhere Eluatkonzentrationen auftreten, als die Prüfwerte der Grundwasserverordnung vorsehen, haben wir diese methodenspezifisch erhöhten Eluatwerte (BGR-Untersuchungsergebnisse) in den Arbeitsentwurf übernommen. Dadurch soll unnötigen Prüfaufwand vermieden werden, der im Ergebnis regelmäßig zu einer Zulässigkeit der Maßnahme führen würde.

Nochmals zur Klarstellung:

Eine genehmigungsfreie Verwendung von Materialien **in frei durchsickerbaren Anwendungen** (dazu gehören auch Verfüllungen von Abgrabungen mit Abfällen -z. B. Bauschutt- als Abfallverwertungsmaßnahmen) ist bodenschutzrechtlich nur zulässig, wenn diese Abfälle die Anforderungen und festgelegten Werte zum Schutz des Bodens einhalten.

Was ist mit Materialien, die diese Kriterien ganz oder teilweise nicht erfüllen?

Diese bedürfen, wie bisher, einer bodenschutzrechtlichen und/oder wasserrechtlichen Einzelfallgenehmigung!

Das Bodenschutzrecht stellt allgemeine Anforderungen auf, mit denen nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Vorsorge zum Schutz der Böden gewährleistet werden kann.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Inhalt der BBodSchV:

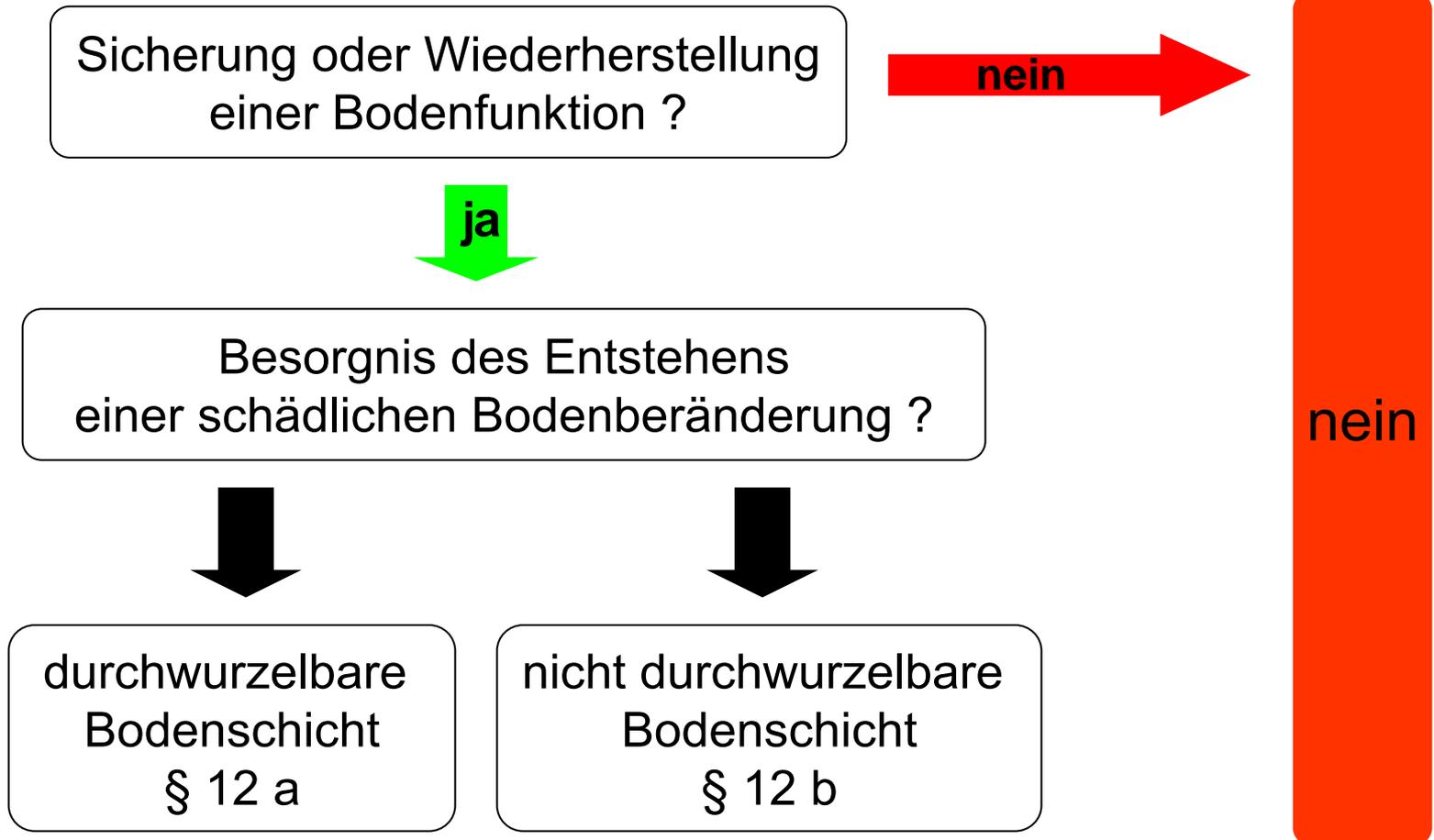
1. Neuformulierung des §12 und Aufnahme von Anforderungen für die Bereiche unterhalb und außerhalb durchwurzelbarer Bodenschichten.
2. Material anstatt Bodenmaterial.
3. Zwangsläufige Erweiterung des Parameterumfangs des zu untersuchenden Stoffspektrums.
4. Stärkere Beachtung der natürlichen Schadstoffminderung.

5. Einführung von Aufbewahrungspflichten.
6. Erstmals Bußgeldtatbestände.
7. Neues Untersuchungsverfahren für den Pfad Boden Grundwasser.
8. Statt Bodensättigungsextrakt nunmehr Elution mit einem Wasser-/Feststoffverhältnis von 2 : 1.
9. Säulen- und Schüttelverfahren
2 : 1 für organische und anorganische Stoffe.
10. Methodenspezifische Prüfwerte.
11. Berücksichtigung einer Einmischzone zur Bewertung von Altlasten (Rührkessel).

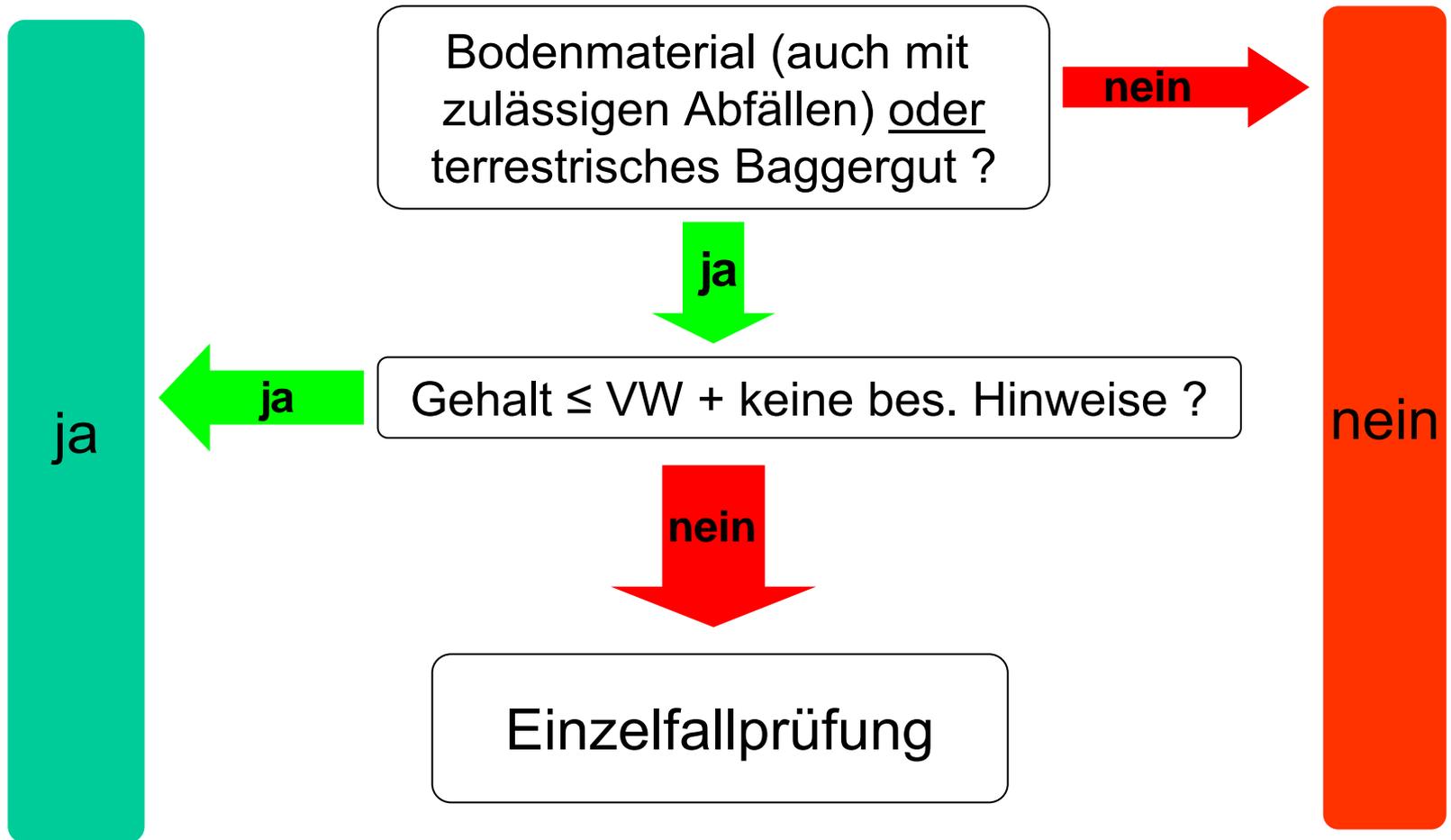
12. Verlagerung von Hinweisen in den Bundesanzeiger.

§ 12 BBodSchV

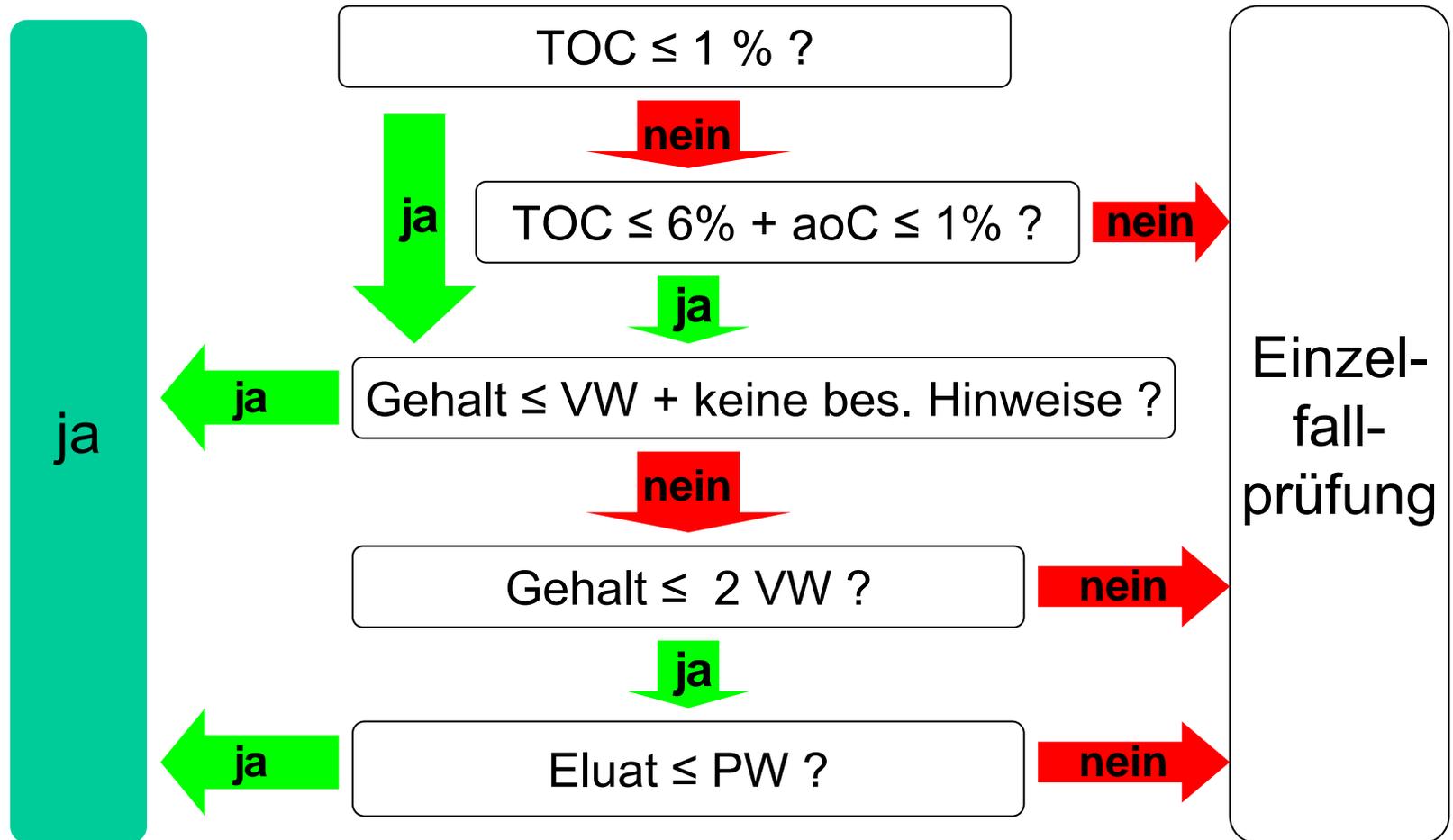
Verwendung von (Boden-) Material



§ 12 a BBodSchV – Verwendung in der durchwurzelbaren Bodenschicht



§ 12 b BBodSchV - Verwendung unter- oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht



Reaktion auf den Arbeitsentwurf:

- Ländermeinungen
- betroffene Kreise

Welche unterschiedlichen Annahmen, Ausgangsüberlegungen und Missverständnisse komplizieren die Diskussion?

Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit und freue
mich auf die Diskussion.